

LMS-Software und -Hardware

Produktspezifische Bedingungen

Die Siemens Product Lifecycle Management Software Inc. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, die unter einer Variante des Namens Siemens Industry Software firmieren (nachfolgend zusammen als „SISW“ bezeichnet) hat einen Software-Lizenz- und Dienstleistungsvertrag mit einem Kunden über Software von SISW geschlossen, der in Form eines von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Rahmenvertrages oder eines Click-Wrap- oder eines Online-Rahmenvertrages, dem der Kunde elektronisch zugestimmt hat, ausgestaltet sein kann (hierin als „Rahmenvertrag“ bezeichnet). Die vorliegenden Bedingungen („LMS-Vertragszusatz“) beziehen sich spezifisch auf die LMS-Software und/oder -Hardware und nicht auf andere von SISW angebotene Software oder Hardware. Diese Bedingungen verstehen sich zusätzlich zu den Bedingungen im Rahmenvertrag, und soweit diese Bedingungen mit den Bedingungen des Rahmenvertrages kollidieren, sind diese Bedingungen maßgeblich und ersetzen die Bedingungen des Rahmenvertrages im Hinblick auf LMS-Software oder -Hardware.

Die zusätzliche LMS-Bedingungen lauten wie folgt:

1. **Definitionen.** In diesem LMS-Vertragszusatz in Großbuchstaben verwendete Begriffe und Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie im Rahmenvertrag, sofern in diesem LMS-Vertragszusatz nichts anderes definiert ist.
2. **Vertragsbestandteil durch Bezugnahme.** Die Bestimmungen in Ziffer 1 und 4 des Rahmenvertrages werden hiermit durch Bezugnahme Bestandteil dieses LMS-Vertragszusatzes. Sie gelten für den Kauf von LMS-Software-Lizenzen, LMS-Software-Pflegeservices und LMS-Hardware mit den sinngemäß gegebenenfalls erforderlichen Änderungen, so dass sie speziell auf den Kauf von Hardware Anwendung finden. Für LMS-Software-Lizenzen und LMS-Software-Pflegeservices werden die Bedingungen von Ziffer 2 und 3 des Vertrages hiermit ebenfalls durch Bezugnahme Bestandteil dieses LMS-Vertragszusatzes und finden Anwendung. Wenn die Bedingungen dieses LMS-Vertragszusatzes mit den Bedingungen des Rahmenvertrages kollidieren, sind die Bedingungen dieses LMS-Vertragszusatzes maßgeblich und ersetzen die Bedingungen im Rahmenvertrag.
3. **Software-Lizenztypen.** Der Rahmenvertrag wird hiermit durch Ergänzung der folgenden Lizenztypen geändert, die ausschließlich für LMS-Software zur Verfügung stehen.
 - 3.1 „PLC“ bedeutet „primary license charge“ und meint die anfängliche Gebühr, die zu Beginn einer kombinierten PLC/ALC-Subskriptionslizenz für die LMS-Software zu entrichten ist. PLC beinhaltet das Nutzungsrecht an der LMS-Software und die Pflege- und Support-Services für die Software während des ersten Jahres der Subskriptionslizenz. Im Anschluss daran erfolgt die jährliche Zahlung der ALC-Gebühr.
 - 3.2 „ALC“ bedeutet „annual license charge“, die, in Kombination mit der „PLC“, die Gebühr meint, die nach dem ersten Jahr einer kombinierten PLC-/ALC-Subskriptionslizenz für die LMS-Software jährlich zu entrichten ist. Die ALC-Lizenz beinhaltet (i) das Recht, die LMS-Software für den entsprechenden Zeitraum von einem Jahr zu nutzen, und (ii) die Pflege- und Support-Services in Bezug auf diese LMS-Software während des einen Jahres als Fortsetzung der PLC-Gebühr. Mit Bestellung der ALC und Zahlung der jährlichen ALC-Verlängerungsgebühr kann der Kunde die Subskriptionslizenz auf unbefristete Zeit verlängern. Wenn der Kunde die Bestellung einer ALC vor dem Ablauf eines jährlichen Subskriptionszeitraumes, wie z.B. PLC versäumt, endet die Lizenz für die betroffene LMS-Software.
 - 3.3 „Floating“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die Software zu jedem Zeitpunkt auf die maximale Anzahl der Nutzer begrenzt ist, für die Lizenzen wirksam nach diesem Rahmenvertrag erworben wurden. Die Nutzung solcher Lizenzen ist des Weiteren beschränkt auf eine Gruppe von Nutzern, die (i) Teil des gleichen funktionalen Teams sind und (ii) geografisch auf dem gleichen Betriebsgelände oder Standort des Kunden tätig sind, für die die Software gemäß des einschlägigen LSDA erworben wurde.
 - 3.4 „Miete“ bedeutet die einmalige Zahlung einer Gebühr, die (i) das Nutzungsrecht in Bezug auf die LMS-Software für einen begrenzten Zeitraum zwischen drei und zehn Monaten, und (ii) die Pflege- und Support-Services für die LMS-Software während des entsprechenden Zeitraumes beinhaltet. Die Lizenz der LMS-Software endet bei Ende des Mietzeitraums.
 - 3.5 „YLC“ bedeutet „yearly license charge“ und ist eine Gebühr, die für eine Lizenz nach Art einer Subskriptionslizenz jährlich zu entrichten ist. Dabei beinhaltet die Lizenz (i) das Recht, die LMS-Software ein Jahr lang zu nutzen, und (ii) die Pflege- und Support-Services in Bezug auf diese LMS-Software. Für den Fall, dass die Subskription am Ende des Subskriptionzeitraumes nicht verlängert wird, endet die Lizenz für die betroffene LMS-Software.
4. **Hardware-Bedingungen.** Die folgenden LMS-Hardware- und -Hardware-Wartungsbedingungen gelten für LMS-Hardware und zugehörige Support-Services.

- 4.1 Anwendungsbereich. Gemäß den Bestimmungen dieses LMS-Vertragszusatzes kann SISW dem Kunden LMS-Hardware-Produkte wie etwa Ausrüstung, Geräte, Zubehör und Bauteile einschließlich entsprechender Dokumentation („Hardware“) sowie damit zusammenhängenden Hardware-Standard-Support verkaufen.
- 4.2 Bestellungen und Lieferung. Sämtliche Kundenaufträge für Hardware und Hardware-Standard-Support unterliegen den Bestimmungen des Rahmenvertrages in der durch diesen LMS-Vertragszusatz geänderten Fassung. Kundenaufträge sind auf Grundlage eines LSDA zu erteilen. In dem LSDA ist auf diesen Rahmenvertrag, der den Verkauf der Hardware und des entsprechenden Hardware-Standard-Supports regelt, Bezug zu nehmen. Sofern im entsprechenden LSDA nicht anders vereinbart, wird dem Kunden sämtliche Hardware „FCA (Geschäftssitz von SISW in Leuven/Belgien)“ (Incoterms 2010) bereitgestellt. Die Hardware-Bereitstellung für den Kunden nach Maßgabe der Lieferbedingungen in dieser Ziffer begründet auch dann eine „Lieferung“ im Sinne des Rahmenvertrages, wenn SISW nach der Lieferung an Transportvorkehrungen für Hardware beteiligt ist. Erteilt ein Kunde aufgrund ein und desselben LSDA einen Auftrag für Software und Hardware, so sind auf den kompletten kombinierten Auftrag die in dieser Ziffer 2 geregelten Lieferbedingungen unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Rahmenvertrages anwendbar, sofern in dem LSDA nichts anderes vereinbart ist.
- 4.3 Eigentums- und Gefahrenübergang. Die Gefahr von Verlust und/oder Beschädigung geht mit der Lieferung auf den Kunden über. Das Eigentum an der Hardware geht nach vollständigem Zahlungseingang bei SISW auf den Kunden über.
- 4.4 Gewährleistung.
- (a) Gewährleistungsfrist für Hardware. Für unter dem Namen „LMS“ vermarktete oder geschützte Hardware („LMS-Hardware“) bietet SISW eine Gewährleistung in dem unter Ziffer 4 (b) unten bestimmten Umfang für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten vom ersten Tag des Monats an, der auf den Versand der LMS-Hardware an den Kunden folgt („Gewährleistungsfrist“).
- (b) Umfang. SISW gewährleistet innerhalb der Gewährleistungsfrist, dass: (i) die LMS-Hardware bei normalem Gebrauch frei von Material- und Verarbeitungsmängeln ist; (ii) die LMS-Hardware den Angaben in dem zum Lieferzeitpunkt gültigen SISW-Datenblatt für die LMS-Hardware im Wesentlichen entspricht; (iii) SISW bei schriftlicher Anzeige eines berechtigten Gewährleistungsanspruchs das LMS-Hardware-Produkt kostenfrei nach eigenem Ermessen reparieren oder austauschen wird.
- Die Haftung von SISW bei Ansprüchen aufgrund von LMS-Hardware ist auf die o.a. Fälle beschränkt.
- Die Produkt- und Servicedatenblätter von SISW sind auf der SISW-Website zu finden und können jederzeit als Kopie bei SISW bezogen werden.
- (c) Gewährleistung für Hardware Dritter. Von einem Dritten vermarktete oder geschützte Hardware (d. h. jede Hardware, die keine LMS-Hardware ist) wird ohne Mängelgewährleistung geliefert und unterliegt gegebenenfalls der Gewährleistung des Herstellers oder des entsprechenden Lieferanten.
- (d) Verlängerungsausschluss. Die Dauer der Behebung von Mängeln bewirkt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist.
- (e) Gewährleistungsausschlüsse. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die zurückzuführen sind auf: (i) unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Installation, unsachgemäße Vorbereitung des Einsatzortes, den (gegebenenfalls gemachten) Vorgaben von SISW nicht entsprechende Einsatzort- oder Umgebungsbedingungen, (ii) vom Kunden oder von Dritten gelieferte Software, Schnittstellen oder Betriebsmittel, (iii) Nichtbefolgung der Vorgaben und Weisungen von SISW, (iv) die Systemfunktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigende normale Gebrauchsspuren (beispielsweise Flecken, Kratzer und Dellen), (v) Fahrlässigkeit des Kunden, vom Kunden verursachte Unfälle, unsachgemäße oder unzureichende Wartung oder Kalibrierung durch den Kunden oder nicht von SISW oder Bevollmächtigten von SISW ausgeführte Veränderungen, Weiterentwicklungen oder Reparaturen, (vi) Wasserschaden, Feuer oder sonstige Gefahren.
- (f) SISW ÜBERNIMMT ÜBER DIE OBEN AUSDRÜCKLICH GEREGLTE GEWÄHRLEISTUNG HINAUS KEINE GEWÄHRLEISTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT AUFGRUND DIESES RAHMENVERTRAGES GELIEFERTEN HARDWARE-PRODUKTEN, INSBESONDERE KEINE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR DEN GEWÖHNLICHEN GEBRAUCH ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DIE OBEN DARGELEGTE GEWÄHRLEISTUNG TRITT AN DIE STELLE DER HAFTUNG VON SISW FÜR JEDWEDE SCHÄDEN, DIE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GEBRAUCH ODER DER LEISTUNG DER HARDWARE-PRODUKTE ENTSTEHEN. SISW HAFTET FÜR HARDWARE-PRODUKTE BETREFFENDE GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE ALLEINIG AUFGRUND DER BESTIMMUNGEN DIESER ZIFFER 4.4.
- 4.5 Rechte an geistigem Eigentum. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gewähren die Vertragspartner aufgrund dieses LMS-Vertragszusatzes einander keine Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Rechte an geistigem Eigentum oder Rechte zur Nutzung vertraulicher oder geschützter Informationen.

SISW gewährt dem Kunden aufgrund der Bestimmungen dieses LMS-Vertragszusatzes eine einfache, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der im Hardware-Produkt enthaltenen Firmware (im Folgenden „Firmware“ genannt) für den Betrieb der Hardware. Diese Lizenz erlischt bei jeder anderweitigen Nutzung der Firmware automatisch. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Firmware zu dekompileieren oder zu verändern oder sonstige Programme aus der Firmware abzuleiten. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, eigentumsrechtliche, urheberrechtliche oder sonstige Schutzhinweise auf der Firmware zu verändern. Die Firmware darf nur im Zusammenhang mit dem Hardware-Produkt verwendet werden, dessen Bestandteil sie ist. Die Software-Lizenz- und Software-Pflegebestimmungen in anderen Anhängen dieses Rahmenvertrages finden auf Firmware keine Anwendung.

4.6 Support-Pakete für LMS-Hardware nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

(a) Hardware-Support. SISW bietet für LMS-Hardware drei einzelne Standard-Hardware-Support-Pakete an: (a) das Paket Kalibrierungsservices („Kalibrierung“), (b) das Paket Wartung und Kundendienst („Wartung“) und (c) das Paket Hardware-Reparatur („Reparatur“). Zusammen werden Kalibrierung und Wartung im Folgenden als „Hardware-Support“ bezeichnet.

Der Hardware-Support wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses LMS-Vertragszusatzes für jene Kunden erbracht, welche die Support-Pakete für die entsprechende Hardware erworben haben. Der Hardware-Support ist aufgrund dieses Rahmenvertrages gegenwärtig und zukünftig nur insoweit verfügbar, als SISW die Support-Pakete für die Hardware oder Teile der Hardware generell allen SISW-Kunden zur Verfügung stellt.

(b) Umfang des Hardware-Supports. Der Kunde kann Hardware-Support nur für ausgewählte Hardware-Produkte erwerben. Welches Hardware-Support-Paket für ein Hardware-Produkt gegebenenfalls zur Verfügung steht und welchen Umfang der betreffende Hardware-Support aufweist, ist dem entsprechenden Datenblatt zu entnehmen.

(c) Sonderbedingungen für den Hardware-Support.

(i) Die Pakete Kalibrierung und/oder Wartung sollen vor dem Ende der Gewährleistungsfrist der LMS-Hardware bestellt werden. Für den Fall, dass das Kalibrierungs- und/oder das Wartungspaket nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bestellt werden, behält sich SISW vor, eine Systemprüfung durchzuführen und ein Preisangebot zur Reparatur zu unterbreiten, bevor der Kunde das Kalibrierungs- und/oder Wartungspaket erwerben kann.

(ii) Sofern derlei Support-Pakete nach Maßgabe des entsprechenden Datenblatts für eine bestimmte LMS-Hardware bereitgestellt werden, sichert SISW die Verfügbarkeit des Hardware-Supports für mindestens fünf Jahre nach dem offiziell bekannt gegebenen letzten Produktionstermin des betreffenden LMS-Hardware-Produkts zu.

(iii) Das Paket Wartung erstreckt sich weder auf Hardware, die von anderen Personen als SISW oder ihren bevollmächtigten Vertretern verändert oder gewartet worden ist, noch auf Fälle, in denen die Hardware durch unsachgemäßen Gebrauch beliebiger Art oder durch Unfall beschädigt wird, noch auf sonstige Fälle, für die gemäß Ziffer 4 dieses LMS-Vertragszusatzes ein Gewährleistungsausschluss besteht.

(iv) Upgrades von Modulen sind in keinem Hardware-Support-Paket enthalten und werden stets separat in Rechnung gestellt. Bei einem Modul gilt ein Upgrade als erfolgt, wenn es nach der (Nach-) Lieferung des entsprechenden Hardware-Produkts an den Kunden eine neue Produktkennziffer trägt, die einem anderen Posten in der SISW-Preisliste entspricht. Derartige Upgrades werden nur auf ausdrücklichen Kundenauftrag vorgenommen.

(v) Der Hardware-Support wird standardmäßig in einer (von SISW nach eigenem Ermessen bestimmten) SISW-Regionalniederlassung ausgeführt. Die Kosten für den Versand der betroffenen Hardware an die jeweilige Adresse der Vertragspartner gehen jeweils zu Lasten des Absenders. Wünscht der Kunde einen Besuch vor Ort, so trägt er für den Ortstermin die Kosten für Unterkunft, Reisedauer und Beförderung.

(d) Reparaturen. Falls ein Mangel an LMS-Hardware nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eintritt oder der Mangel aus beliebigem Grund weder von der gültigen Gewährleistung gemäß Ziffer 4 dieses LMS-Vertragszusatzes noch von einem für das betroffene Hardware-Produkt bestellten Wartungspaket abgedeckt ist, kann der Kunde bei SISW anfragen, ob SISW den Mangel repariert. SISW übernimmt jedoch keinerlei Gewähr dafür, dass sämtliche derartigen Mängel repariert werden oder repariert werden können. Für derartige Reparaturen und Reparaturversuche durch SISW zahlt der Kunde die von SISW jeweils erhobenen Entgeltsätze zuzüglich angemessener Auslagen. Für reparierte LMS-Hardware gilt eine neue Gewährleistung auf die reparierten Teile oder Module gemäß Ziffer 3.4 dieses LMS-Vertragszusatzes für einen Zeitraum von drei Monaten vom ersten Tag des Monats an, der auf den Monat der Rücksendung der reparierten Hardware an den Kunden folgt.

(e) Gewährleistung. SISW gewährleistet die fachgerechte Erbringung des Hardware-Supports. SOFERN IN DIESEM VERTRAG NICHT ANDERS GEREGLT, ÜBERNIMMT SISW KEINERLEI SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNG AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER ART, INSBESONDERE KEINE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR DEN GEWÖHNLICHEN GEBRAUCH ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

- (f) Entgelt – Zahlungen. Das Entgelt für Hardware-Support ist jährlich im Voraus zahlbar. Für das erste Jahr ist das Entgelt an dem im LSDA bezeichneten Datum des Inkrafttretens zahlbar. In den Folgejahren ist das jeweilige Entgelt am Jahrestag des Inkrafttretens zahlbar. Falls der Kunde einen für Hardware-Support fälligen Betrag bei Fälligkeit nicht zahlt, ist SISW berechtigt, die Erbringung des Hardware-Supports auszusetzen und jede noch ausstehende Erbringung von Hardware-Support einzustellen.
 - (g) Dauer und Beendigung. Die Frist für die Erbringung des Hardware-Supports beginnt an dem in einem LSDA bestimmten Datum des Inkrafttretens und beträgt 1 (ein) Jahr oder einen von den Vertragspartnern im LSDA vereinbarten längeren Zeitraum. Vom Kunden erworbener Hardware-Support kann nur nach Maßgabe der Kündigungsvorschrift im Rahmenvertrag gekündigt werden. Die vor der Kündigung entstandenen Rechte der Vertragspartner werden von der Kündigung nicht berührt. Nach Ablauf oder Kündigung von Hardware-Support gleich aus welchem Grund bleiben die Bestimmungen von Ziffer 4.6(e), 4.6(f) und 4.6(g) in vollem Umfang in Kraft.
 - (h) Unterbeauftragung – Abtretung. SISW ist berechtigt, ihre Hardware-Support-Pflichten ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, der daraufhin die gleichen Rechte und Pflichten hat wie SISW aufgrund dieses Rahmenvertrages.
- 4.7 Haftungsbeschränkung. In Ergänzung zu den Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung im Vertrag gelten in Bezug auf die Hardware und den Hardware-Support die folgenden Bestimmungen:
- (a) SISW haftet nicht für: (i) Verluste oder Beschädigungen, die ganz oder teilweise durch die Nichteinhaltung von SISW betreffenden Anweisungen betreffend die Hardware oder den Hardware-Support verursacht werden; (ii) Verluste oder Beschädigungen, die von Hardware verursacht werden, die nicht von SISW verändert oder gewartet worden ist; (iii) Verluste oder Beschädigungen, die von Daten verursacht werden, die von der Hardware oder durch Gebrauch derselben erzeugt werden.
 - (b) Der Kunde haftet SISW gegenüber und stellt SISW von Ansprüchen, Verlusten (finanzieller und sonstiger Art), Schäden, Pflichten, Kosten, Gebühren, höheren Steuern oder Auslagen (insbesondere Gerichtskosten und angemessenen Anwaltsgebühren) frei, die einem Dritten direkt oder indirekt aus der Ausführungsweise des Hardware-Supports entstehen oder die ein Dritter als direkt oder indirekt aus der Ausführungsweise des Hardware-Supports entstanden geltend macht, sofern derlei Ausführungsweise auf Weisungen des Kunden oder dessen Bevollmächtigtem resultiert.

Die Bestimmungen dieser Ziffer 7 bleiben nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages und dieses LMS-Vertragszusatzes aus beliebigem Grund in Kraft.